

Zusatzangaben

gemäß § 26a KWG in Verbindung mit § 64r KWG zum 31. Dezember 2020

Die Anforderungen zum Country-by-Country-Reporting aus Artikel 89 der EU-Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive, CRD IV) wurden in § 26a KWG in deutsches Recht umgesetzt.

Bei den Offenlegungsanforderungen handelt es sich um Angaben zu Sitz, Umsatz sowie Lohn- und Gehaltsempfängern der im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogenen ausländischen Tochtergesellschaften.

Als Umsatz wird das operative Ergebnis ohne Wertminderungen und Verwaltungsaufwendungen, einschließlich Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis und sonstigen betrieblichen Erträgen herangezogen.

Firma	DALE Investment Advisors GmbH
Art der Tätigkeit	Finanzdienstleistungsunternehmen
Sitz	Wien (Österreich)
Umsatz in Mio. €	3,1
Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	10
Gewinn vor Steuern in Mio. €	1,3
Steuern auf Gewinn in Mio. €	0,4
erhaltene öffentliche Beihilfen	keine